

TOP 30:

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

Drucksache: 545/08

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechts betreffen. Dazu gehören u. a. Änderungen als Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Maßnahmen, Anpassungen des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union, Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Aufkommens sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen hervorzuheben:

- Einführung eines optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer (§ 39f EStG);
- Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit (§ 51 AO);
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG);
- Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG und Anpassung an den EG-Vertrag;
- Regelung zur Nicht-Absenkung der Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage (§ 19 Eigenheimzulagengesetz);
- Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung auf 10 Jahre (§ 376 AO);
- Gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis zum steuerlichen Querverbund (§ 8 Abs. 7 KStG);
- Besteuerung von Provisionserstattungen bei "Riester"-Fondssparplänen (§ 22 Abs. 5 EStG);
- Einbeziehung der Namensliste i. S. d. § 1 Abs. 5 Kündigungsschutzgesetz in die Übergangsregelung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 9 EStG a. F. (§ 52 Abs. 4a EStG);

- Steuerrechtliche Haftung im Vereinsrecht: Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der Veranlasserhaftung (§ 10b Abs. 4 Satz 4 EStG);
- Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen (§ 15 Abs. 1b UStG);
- Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung des § 2a EStG.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat die aus Drucksache **545/1/08** ersichtliche Stellungnahme.

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.